Dienstag, 1. April 1924 — Abend-Ausgabe — Einzel-Nummer 10 Goldpfennig

Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung

Nr. 157 — 53. Jahrgang

Chef-Redakteur Theodor Wolff in Berlin. — Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Das Münchener Angst-Urteil.

Ludendorff freigesprochen. — Hitler, Poehner und Kriebel je 5 Jahre Festungshaft, aber Anrechnung der Untersuchungshaft und Bewährungsfrist nach wenigen Wochen.

Justizbankerott.

Von

Dr. Ernst Feder.

Wenn in der italienischen Stadtrepublik des Mittelalters der Kaufmann seinen Pflichten nicht nachkommen konnte, dann schritt der Vertreter der Stadt zu ihm und zerbrach ihm auf offenem Markte die Bank. Damit war öffentlich sein Bankerott erklärt. Also muß heute das deutsche Volk tun, soweit ihm Staatsgesinnung, Verantwortungsbewußtsein und der nationale Stolz auf Recht und Gesetz geblieben ist, muß in aller Oeffentlichkeit die Bank des bayerischen Volksgerichts zerbrechen. Denn das Urteil, das heute in der Infanteriehalle zu München verkündet worden ist, und das die schlimmsten Erwartungen skeptischer Beurteiler weit übertrifft, bedeutet eine Bankerotterklärung der bayerischen Gerichtsbarkeit, die selbst angesichts der zahlreichen Fehlurteile in der politischen Strafjustiz unserer Tage vollkommen beispiellos ist.

Wir erinnern an drei Kundgebungen vom 9. November 1923: Die Reichsregierung wandte sich in ihrem Aufruf gegen „die bewaffnete Horde", die „in der Zeit größter innen- und außerpolitischer Bedrängnis sich ans Werk gemacht hat, um das Deutsche Reich zu zerschlagen". Für das verfassungsmäßige bayerische Gesamtministerium rief der Kultusminister Matt die Beamtenschaft auf, den Revolutionären den Dienst zu verweigern. Wer dem entgegen handelt, wird als Hochverräter behandelt". Der Aufruf nennt dann weiter Ludendorff und seinen Anhang, „der es unternommen hat, unser bayerisches und deutsches Volk in namenloses Unglück zu führen". Und der Inhaber der bayerischen vollziehenden Gewalt, Herr v. Kahr, spricht vom „Trug und Wortbruch ehrgeiziger Gesellen", erklärt: „Ein Gelingen des sinn- und ziellosen Umsturzversuches hätte Deutschland samt Bayern in den Abgrund gestoßen" und fügt hinzu: „Die Schuldigen werden rücksichtslos der verdienten Strafe zugeführt."

Diese verdiente Strafe aber, so verkündet am 1. April 1924 das Münchener Volksgericht, ist der Freispruch oder aber eine formelle Verurteilung, die in Wahrheit den Freispruch nur höhnisch maskiert. General Ludendorff hat wieder Glück. Er wird auch formell freigesprochen. Am Tage des Kapp-Putsches fand er sich zufällig um 6 Uhr Morgens am Brandenburger Tor ein, wohnte zufällig den Besprechungen der Kappisten in der Reichskanzlei bei, hatte aber mit dem Putsch selbst nichts zu tun und überließ die Anklagebank den anderen, während er sich unter falschem Namen nach Bayern begab. Immerhin war er im März 1920 vorsichtig gewesen. Er hatte sich im Hintergrund gehalten. Diesmal hat er seine Teilnahme vor tausend Zuhörern kundgetan, auf seine Person war, das wurde im Prozeß immer wieder betont, das ganze Unternehmen gestellt, er hat Anordnungen getroffen, hat Befehle gegeben. Alles das kümmert das Volksgericht nicht: es bricht das Recht und spricht den Hochverräter frei.

Warum hat es nicht auch die übrigen freigesprochen? Hier versucht es einen Kompromiß zwischen der Freisprechung, die der Druck der Straße unter Drohungen verlangt und der Strafe, auf die der Richter nach beschworener Pflicht zu erkennen hat. Schon die Anträge des Staatsanwalts, die bis zu acht Jahren Festung gingen, und auch für Ludendorff zwei Jahre Festung verlangten, zeugten von einer Milde, die nur die Münchener Atmosphäre erklärlich macht. Man denke beispielsweise daran, daß das Münchener Volksgericht über Fechenbach lediglich wegen der Veröffentlichung des Ritter-Telegramms zehn Jahre Zuchthaus verhängt hat, und man vergleiche die Schädigung deutscher Interessen, die die Veröffentlichung jenes acht Jahre alten historischen Dokuments haben konnte, mit der vernichtenden nationalen Katastrophe, die nach Erklärung der höchsten bayerischen Staatsautorität der Bierkellerputsch zur Folge haben mußte, wäre er nicht sofort mit Waffengewalt niedergeschlagen worden.

Das Urteil des Volksgerichts bleibt noch hinter jenen milden Anträgen weit zurück. Fünf der Angeklagten, die Herren Frick, Röhm, Wagner, Brückner und Pernet kommen mit wenig mehr als einem Jahr Festung davon, einer Strafe, die etwa für eine Herausforderung zum Zweikampf angemessen sein kann, wobei auch die Tatsache keine Rolle spielt, daß unter diesen fünf Angeklagten ein Beamter und zwei aktive Offiziere sind, die mit ihrer Tat zugleich den feierlich geleisteten Beamten- und Soldateneid gebrochen haben. Die vier letzten Angeklagten, die eigentlichen Leiter des Putsches, die Herren Hitler, Poehner, Kriebel und Weber konnten nicht ganz so schonend behandelt werden. Für sie werden je fünf Jahre eingesetzt.

Nicht etwa vollstreckt. Die Münchener Straße kann ganz ruhig sein. Auch den schuldig befundenen Hochverrätern wird kein Haar gekrümmt. Was das Urteil hier begeht, muß jeden, der die Achtung vor Recht und Gesetz zu den nationalen Gütern zählt, mit tiefer Trauer und Beschämung erfüllen. Das deutsche Strafrecht kennt die ausgezeichnete Einrichtung der Bewährungsfrist. An dem Verbrecher, der einmal gestrauchelt ist, soll die Strafe nicht vollstreckt werden, wenn die Aussicht besteht, daß er sich bessert, daß der Strafzweck, die Verhütung neuer Verbrechen, auch ohne Strafvollstreckung erreicht wird. In diesem Falle wird ihm eine Bewährungsfrist gesetzt, wird ihm die Strafe erlassen, falls er sich in der Frist einwandfrei führt. Hier standen politische Verbrecher vor Gericht, die sich ihrer Tat rühmten, die dem Gericht höhnisch erklärten, sie würden, was sie getan, jederzeit wiederholen. Und Herr Poehner, der selber dem obersten Gericht des Freistaates Bayern angehört, erklärt lächelnd, daß er das Handwerk des Hochverrats seit fünf Jahren betreibe und es fortzusetzen gedenke.

All diesen Hohn läßt sich das Gericht nicht nur gefallen. Es beteiligt sich an der Verhöhnung des Gesetzes, indem es die Bewährungsfrist, die dann gegeben werden soll, wenn eine Wiederholung des Verbrechens nicht in Frage kommt, den Leuten gewährt, die die Wiederholung ihres Verbrechens ausdrücklich ankündigen. Röhm, Frick, Brückner, Pernet und Wagner sind sofort frei und können heute schon wieder ihre Putscharbeit aufnehmen. Hitler, Poehner, Kriebel und Weber wird die Freilassung nach der Verbüßung von sechs Monaten in Aussicht gestellt, aber auch diese sechs Monate sind schon fast um, da ihnen die Untersuchungshaft mit mehr als vier Monaten angerechnet wird. Offener hat noch nie ein Gericht die Grundlage verleugnet, auf der es selber steht und auf der jeder moderne Staat errichtet ist.

Als interessante Einzelheit sei noch hervorgehoben, daß das Gericht das Gesetz zum Schutz der Republik als gültig und bindend anerkennt, da es die durch dieses Gesetz für jeden Fall des Hochverrats vorgeschriebene Geldstrafe verhängt. Auch diese Anwendung aber wird zu einer Verhöhnung des Gesetzes, indem für eine Tat dieser Art auf hundert Mark und zweihundert Mark erkannt wird, während bekanntermaßen die Summen, die in der Zeit größter deutscher Not für diese verbrecherischen Pläne vergeudet wurden, ungeheurlich sind und der Kampfbund sich seit langem in Schweizer Franken bezahlen ließ. Die zwingende Vorschrift des Schutzgesetzes, daß Ausländer im Falle des Hoch-

Demonstrationen nach der Urteilsverkündung

Die Verkündung des Urteils.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

B. S. München, 1. April.

Um 10 Uhr 5 Minuten verkündete der Vorsitzende des Volksgerichts, Landgerichtsdirektor Neidhart, folgendes Urteil:

Die Angeklagten Hitler, Poehner, Kriebel, Weber werden wegen Hochverrats zu je 5 Jahren Festungshaft sowie zu einer Geldstrafe von je 200 Goldmark verurteilt. Die erlittene Untersuchungshaft wird angerechnet: bei Hitler mit 4 Monaten 2 Wochen, bei Weber mit 4 Monaten 3 Wochen, bei Poehner und Kriebel mit je 2 Monaten 2 Wochen.

Die Angeklagten Röhm, Frick, Brückner, Pernet und Wagner werden wegen Beihilfe zum Hochverrat zu je einem Jahr drei Monaten Festungshaft und zu einer Geldstrafe von je 100 Goldmark verurteilt. Die erlittene Untersuchungshaft wird bei Röhm und Frick mit je 4 Monaten 3 Wochen, bei Brückner mit 4 Monaten einer Woche, bei Pernet und Wagner mit je 2 Monaten 3 Wochen angerechnet.

Sämtliche vorgenannten Angeklagten werden zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Der Angeklagte General Ludendorff wird von der Anklage des Hochverrats freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens werden, soweit er in Frage kommt, der Staatskasse auferlegt.

Die Haftbefehle gegen Frick, Röhm und Brückner werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Angeklagten Brückner, Röhm, Pernet, Wagner und Frick erhalten für den Strafrest Bewährungsfrist bis zum 1. April 1928.

Den Angeklagten Hitler, Poehner, Weber und Kriebel wird nach Verbüßung eines Strafteiles von sechs Monaten Festungshaft, Bewährungsfrist für den Strafrest in Aussicht gestellt.

Die Verurteilung sowohl wie der Freispruch erfolgte mit vier Stimmen.

Erregte Szenen.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

□ **München**, 1. April.

Die Verkündung des Urteils im Hitler-Prozeß war von erregten Ausrufen begleitet, die sich jedoch vorläufig noch nicht zu ernstlichen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung ausgewachsen haben. Ein großes Aufgebot von Landespolizei hielt das ganze Straßenviertel um die Kriegsschule abgesperrt; ein zweiter Absperrungskordon sperrte die Blutenburgstraße zu beiden Seiten des Gerichtsgebäudes ab. Vor der äußeren Absperrungslinie standen sich einige tausend Völkische, zumeist in sehr jugendlichem Alter, mit kleinen Hakenkreuzen. Nach der Verlesung der Urteilsbegründung erhob sich Hitlers Verteidiger, Rechtsanwalt Röder, um für seinen Klienten die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen. Der Vorsitzende lehnte das ab, da nicht das Gericht, sondern die Staatsanwaltschaft dafür zuständig ist.

Darauf stand **General Ludendorff**, der in Felduniform mit Militärmütze erschienen war, zu folgender Erklärung auf: **„Ich empfinde meine Freisprechung als eine Schande für den Rock und für die Ehrenzeichen, die ich trage, weil meine Kameraden verurteilt worden sind."** Das Publikum brach in brausende Heilrufe aus.

Der Vorsitzende Neidhart rief Ludendorff erregt zur Ordnung und rügte seine Aeußerung als grobe Ungehörigkeit. Auf sein Ersuchen an das Publikum, daß sich die Heilrufer melden möchten, blieb alles still. Der Vorsitzende verfügte darauf, daß alle Anwesenden den Saal zu verlassen hätten, während die Verurteilten und ihre Verteidigung bis zur erfolgten Saalräumung bleiben möchten.

Auf dem Gang und in den Nebenzimmern spielte sich eine Reihe **erregter Szenen** ab. Nach einem persönlichen Zusammenstoß im Presszimmer, der nur durch die erregte Stimmung entschuldbar erscheint, kam es am Treppenausgang zu einer **peinlichen Szene zwischen General Ludendorff** und dem auch als Zeugen bekannten Regierungsrat Bals von der Polizeidirektion, der Ludendorff dienstlich ersuchte, zur Vermeidung ruhestörender Demonstrationen für sein Auto einen anderen Weg als bisher zu nehmen. Ludendorff, dem gerade Blumensträuße überreicht wurden, weigerte sich in erregtem Ton, dieser polizeilichen Anordnung zu folgen und stellte dem Regierungsrat Bals anheim, ihn zu verhaften. Der Führer des Bundes „Oberland" Dr. Weber und Ludendorffs Verteidiger mischten sich ein und erreichten es, daß der General ohne polizeiliche Begleitung die Kriegsschule verlassen durfte. Am Ausgang verlangte Regierungsrat Bals, daß der General das hintere Tor benutze, wohin die Polizei sein Auto dirigiert habe. **Wieder weigerte sich Ludendorff in größter Erregung,** indem er immer wieder erklärte: „Ich bin ein freier Mann, ich kann gehen, wohin ich will." Der Anordnung des Regierungsrats Bals, das vordere Tor zu schließen, wurde nicht Folge geleistet; ebensowenig der Anordnung, Ludendorffs Auto an den hinteren Ausgang zu dirigieren.

Ansammlungen und Kundgebungen.

Die machtlose Polizei.

Vor der Kriegsschule in der Blutenburgstraße, wo Ludendorffs Auto, das mit der schwarzweißroten Fahne geschmückt war, wartete, kam es inzwischen trotz der scharfen Absperrungen zu größeren Ansammlungen, die nach durch die herausströmenden Zuhörer verstärkt wurden. Da sich alles um Ludendorffs Auto versammelte, wurde zunächst Landespolizei eingesetzt, die in mehreren Ketten das Publikum abdrängen wollte. Als das erfolglos blieb, rückte eine Abteilung berittener Polizei aus der Kriegsschule heraus und drängte das Publikum in der Richtung auf die Pappenheimstraße ab, wobei die Beamten auch auf den Bürgersteig hinaufreiten mußten, da die Menge der Aufforderung zuerst nicht Folge leisten wollte. Außerhalb des Drahtverhaues wurden inzwischen die Ansammlungen immer größer. Als Polizei erschien, um die Demonstranten auseinanderzutreiben, wurde ihr mit stürmischen Heilrufen geantwortet, ohne daß die Menge vom Platze wich. Das Erscheinen Ludendorffs verzögerte sich inzwischen aus den oben mitgeteilten Gründen.

Da drinnen im Gebäude die Polizei gegen den äußeren erregten General und seine militärischen Begleiter, die alle in großer Uniform erschienen waren, keine Gewalt anwenden wollte, so verzichtete sie auf die Durchführung ihrer Anordnungen und Ludendorff bestieg schließlich unter den Ovationen der Menge sein Auto, das dann einen anderen Weg als den bisher benutzten nahm. Gleichzeitig zeigte sich Hitler und die übrigen Verurteilten an den Gangfenstern des Seitenflügels, in dem sie bisher inhaftiert waren und wurden ebenfalls Gegenstand stürmischer Ovationen. Nach Ludendorffs Abfahrt räumte Landespolizei die Absperrungszone, langsam verzog sich auch die Menge innerhalb der Drahtverhaue.

(Siehe auch Seite 2.)